

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau (Feuerwehrkostensatzung).**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden in derzeit gültigen Fassung, und der §§ 15 Abs. 4 und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), in der derzeit gültigen Fassung und der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glauchau in der Sitzung vom 23. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- §1 Begriffsbestimmungen
- §2 Geltungsbereich
- §3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- §4 Gebühren für freiwillige Leistungen
- §5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- §6 Kostenschuldner
- §7 Entstehung und Fälligkeit
- §8 Inkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau im Sinne der §§ 6, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Glauchau und des beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz gemäß Anlage wird für folgende Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung ( SächsFwVO) verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst worden ist,
5. von demjenigen, welcher wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. von demjenigen in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt worden ist,
7. von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
8. für die Durchführung von Brandverhütungsschauen.

### **§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- (1) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - (2) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
4. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal oder Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Glauchau in Rechnung gestellt werden.
7. Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Ausrückeordnung der Feuerwehr, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### **§ 6 Kostenschuldner**

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
  - (1) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  - (2) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - (3) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Schuldner durch Kostenbescheid mitgeteilt und ist 14 Tage nach dem Zugang des Kostenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau vom 24. November 2005 außer Kraft.

Glauchau, 24.06.2016

gez.  
Dr. Dresler  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glauchau.**

<b>Personalkosten pro Kamerad und Stunde:</b>	35,56 €
<b>Personalkosten Sicherheitswache pro Kamerad und Stunde:</b>	9,00 €
<b>Personalkosten Brandverhütungsschau pro Stunde:</b>	40,45 €
<b>Verwaltungskosten für Bescheiderstellung:</b>	26,97 €
<b>Fahrzeugkosten pro Stunde:</b>	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	6,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,49 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	47,75 €
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)	17,85 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	24,49 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	9,58 €
Drehleiter 23/12 (DLK 23/12)	23,33 €
Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000)	13,82 €
Tanklöschfahrzeug 6000 (TLF 6000)	69,73 €
Kommandowagen (Kdo-w)	7,52 €
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	9,12 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	21,88 €
Gerätewagen Logistik (GW – L 2)	4,62 €
<b>Kosten für Schlauchpflege:</b>	
Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen und wickeln	11,43 €
Druckschlauch Überlänge (> 20m) waschen, prüfen, trocken und wickeln	16,74 €
Saugschlauch waschen und prüfen	11,80 €
Einbinden Druckkupplung pro Stück	12,08 €
Einbinden Saugkupplung pro Stück	12,08 €